



PRK 2004-027

Der Präsident als Einzelrichter: André Moser  
Die Gerichtsschreiber ad hoc: Raphael Nusser

## **Entscheid vom 22. November 2004**

in Sachen

**X.**, ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

**Die Schweizerische Post**, Konzernleitung, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030 Bern

betreffend

Ablehnung des Vorbehaltes zum Einzelarbeitsvertrag; Besoldungseinreihung

---

### **Sachverhalt:**

A.- X., geboren (...), wurde von der Schweizerischen Post per (...) als Hausmeister (8. Besoldungsklasse) in A angestellt. Als gelernter Schreiner absolvierte er zusätzlich in den Jahren 2001/2002 die Fachausbildung Hauswart. Mit Einführung eines neuen Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Post (GAV Post) per 1. Januar 2002 wurde allen Mitarbeitern und so auch X. vorgängig ein Einzelarbeitsvertrag (EAV) zur Unterzeichnung zugestellt. Im Anhang des EAV wurden sowohl die Lohndaten vor und nach dem Inkrafttreten des GAV festgehalten. Bei einer Gegenüberstellung der Lohnsumme blieb der Bruttojahreslohn von X. bei einem Beschäftigungsgrad von 100% unverändert bei Fr. 68'912.-. Im Vertrag wurde ebenfalls eine Einreihung betreffend Funktionsstufe des Mitarbeiters vorgenommen. X. wurde in die Funktionsstufe 4 der

Funktionskette 210 eingeteilt. Damit war dieser nicht einverstanden, weshalb er seinen neuen Einzelarbeitsvertrag am 30. September 2002 mit einem Vorbehalt unterzeichnete und eine Einreihung in die Lohnstufe 5 oder 6 forderte.

B.- Die Frage der Einreihung war schon zuvor Gegenstand einiger Auseinandersetzungen. Am 14. April 1999 liess der damalige Leiter der Verkaufsregion A eine Überprüfung der Einreihung von X. durch die Poststellen und Verkauf (PV) vornehmen. Diese Überprüfung wurde gestützt auf einen durch X. selber angepassten Stellenbeschrieb eingeleitet, da die Leitungs- und Organisationsaufgaben seiner Ansicht nach zugenommen hätten. Mit Schreiben vom 20. April 1999 wurde der Antrag durch PV vorderhand abgelehnt. Grund dafür bot das knappe Erreichen der 10. Lohnstufe und die bevorstehende definitive Einreihung ins neue Lohnsystem auf den 1. Januar 2002.

Im Rahmen der Ersteinreihung der Mitarbeitenden bei der Überführung in den GAV Post wurde X. in Absprache mit dem Personalbereich PV in die Funktionsstufe 3 zurückgestuft. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2001 forderte die Y. als Vertreterin von X. eine Überprüfung und Korrektur dieser Einreihung. PV liess daraufhin eine Abklärung über das Personalmanagement (P3) und Poststellen und Verkauf Personal (PV4) durchführen, mit dem Ergebnis, X. in die Funktionskette 210 und die Funktionsstufe 4 einzuordnen.

C.- Auf Begehren von X. wurde diesem am 27. November 2002 eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt. Darin wurde festgehalten, dass X. nach eingehender Prüfung in seiner Funktion als Hausdienstleiter in A in die Funktionskette 210, Funktionsstufe 4 eingereiht werde. Der angebrachte Vorbehalt bei Unterzeichnung des EAV wurde abgelehnt, und es wurde festgestellt, dass der Einzelarbeitsvertrag ab 1. Januar 2002 ohne Vorbehalt gelte.

D.- Mit Beschwerde vom 23. Dezember 2002 focht X., vertreten durch die Y., die Verfügung des Bereichs PV, Region Nord, an. Darin wurde die nicht korrekte Auflistung der Hauptaufgaben mit dem aktuellen Stellenbeschrieb gerügt. Auch die zugeteilten Prozentangaben stimmten nicht überein. So würden Hauptaufgaben, welche einer höheren Stufe entsprächen nach unten korrigiert und solche einer unteren Stufe nach oben. Gemäss Lohnsystem der Post (LOPO) setzten sich die administrativen, dispositiven und konzeptionellen Tätigkeiten aus 43%, jene ausführender Arbeiten aus 57% zusammen. Auch erfüllte X. mit seinem Ausbildungsniveau die Anforderungen an eine höhere Stufe. Seiner Ansicht nach handle es sich beim Postgebäude A zudem grössenmässig um ein mittleres Gebäude. Des weiteren wären darin vielfältige Geschäftsbereiche untergebracht; neben PV, Briefpost und Transporte sogar ein Gericht als externer Mieter. Grösse und Komplexität rechtfertigten deshalb eine Einstufung als mittleren heterogenen Sachbereich. X. beantragte darum die Gutheissung des Vorbehalts, eine rückwirkende Nachgewährung einer ausserordentlichen Lohnerhöhung inkl. Zins zu 5%, eine Überführung des Lohnes entsprechend der nachträglich erfolgten Lohnerhöhung auf den 1. Januar 2002 in den GAV Post, die Einstufung in der Funktionskette 210, Funktionsstufe 5 rückwirkend auf den 1. Januar 2002, die Nachgewährung der Teuerung für die Jahre 1999 bis 2003 gemäss der nachträglich erfolgten Lohnkorrekturen sowie die Ausrichtung einer Parteientschädigung.

E.- PV beantragte in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2003 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Es wurde festgehalten, dass X. zwar über die erforderlichen Qualifikationen für die Ausübung der Tätigkeiten als Hausdienstleiter in A verfüge, entscheidend für die Einreihung seien aber die Aufgaben und Tätigkeiten.

Zum gleichen Ergebnis gelangte im Rahmen der Verfahrensinstruktion der Rechtsdienst der Post, welcher den im vorliegenden Falle strittigen Sachverhalt durch das für Lohn- und Einreihungsfragen zuständige Personalmanagement mit Bericht vom 2. Juni 2003 abklären liess.

Ebenfalls zum selben Schluss kam die vom Rechtsdienst Post veranlasste Abklärung durch Poststellen und Verkauf, Personal (PV 41).

F.- Mit Fristansetzung bis zum 22. August 2003 übermittelte der Rechtsdienst der Post X. die Stellungnahme der Vorinstanz und verwies darin auf die Resultate der Abklärungen durch das Personalmanagement und PV4. X. wurde die Möglichkeit zur Äusserung oder zu einem allfälligen Rückzug der Beschwerde eingeräumt.

X. hielt an seiner Beschwerde fest. Mit Schreiben vom 20. August 2003 rügte er die Sachverhaltsfeststellung seitens des Rechtsdienstes Post und sprach dem Personalmanagement P3 die Möglichkeit, als neutrale Instanz eine Beurteilung vorzunehmen, ab, da sie selber von der Stellungnahme von PV4 abhängig sei. X. fügte zudem bei, die Überführung vom alten Recht ins neue Lohnsystem nach LOPO-Kriterien sei nicht korrekt beurteilt worden.

G.- Mit Entscheid vom 13. Juli 2004 wies die Konzernleitung der Post die Beschwerde vom 23. Dezember 2002 gegen die Verfügung vom 27. November 2002 von Poststellen und Verkauf, Region Nord, ab.

H.- Gegen den Entscheid der Konzernleitung der Post erhebt X. (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 13. September 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK). Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und seine Tätigkeit mindestens in die Funktionsstufe 5 einzureihen, da die ausführende Arbeit zu hoch bewertet werde und nicht mehr dem Stellenbeschrieb entspreche. Mit Vernehmlassung der Schweizerischen Post vom 15. Oktober 2004 wird die Abweisung der Beschwerde vom 13. September 2004 beantragt.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird – soweit entscheidwesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 2001 über die Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes für die Post und über die Weitergeltung von Bundesrecht (In-

kraftsetzungsverordnung BPG für die Post; SR 172.220.116) ist das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) am 1. Januar 2002 für die Schweizerische Post in Kraft getreten. Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des Bundespersonalgesetzes gemäss dem Beamtenengesetz vom 30. Juni 1927 (BtG; SR 172.221.10) bestehen, gelten automatisch nach dem neuen Recht, es sei denn, sie seien durch ordentliche Kündigung oder Nichtwiederwahl gemäss altem Recht aufgelöst worden (Art. 41 Abs. 4 BPG). Ebenfalls auf den 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist die Rahmenverordnung vom 20. Dezember 2000 zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG; SR 172.220.11).

b) Die Schweizerische Post ist namentlich nach Art. 38 Abs. 1 BPG ermächtigt, für ihren Bereich mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge (GAV) abzuschliessen. Die darin ausgehandelten Normen sind für die davon betroffenen Dienstverhältnisse zwingend (Art. 357 Abs. 1 OR; Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220), d. h. sie wirken wie ein Gesetz (Kurt Meier, Der Gesamtarbeitsvertrag im öffentlichen Dienst, in: Peter Helbling/Tomas Poledna (Hrsg.), Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 244). Die Parteien des GAV, die zum Abschluss des Vertrages befugt sind, handeln somit quasi als Gesetzgeber. Ihre Macht und Verantwortung ist dementsprechend gross und die Möglichkeit, daran mitzuwirken, von zentraler Bedeutung. Beim Gesamtarbeitsvertrag der Post (GAV Post) haben neben der Schweizerischen Post die Y. und die transfair mitgewirkt (Peter Hänni, Personalrecht des Bundes, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band I, Organisationsrecht, Teil 2, Heinrich Koller/Georg Müller/René Rhinow/Ulrich Zimmerli [Hrsg], Basel 2004, Rz. 67). Der GAV Post ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft (Ziff. 90 GAV Post).

c) Gegen personalrechtliche Beschwerdeentscheide (interne Beschwerde) des Konzernleiters der Post steht grundsätzlich die Beschwerde an die PRK offen (Art. 36 Abs. 1 BPG; Ziff. 22 Abs. 1 Anh. 6 GAV Post). Da der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 36 Abs. 3 BPG vorliegend nicht gegeben ist (vgl. auch Ziff. 22 Abs. 2 Anh. 6 GAV Post), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 71a Abs. 2 VwVG und Ziff. 26 Abs. 2 Anh. 6 GAV Post). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 lit. a VwVG).

2.- a) Die PRK entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 lit. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 lit. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides (Art. 49 lit. c VwVG; André Moser, in André Moser/Peter Uebbersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.59; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz. 1758 ff.). Bei der Prüfung der Angemessenheit auferlegt sich die PRK indes nach ständiger Praxis eine gewisse Zurückhaltung, soweit es sich um die Leistungsbeurteilung von Bediensteten

des Bundes, um verwaltungsorganisatorische Fragen oder um Probleme der betriebsinternen Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses handelt. Eine Einschränkung der Kognition durch die Beschwerdeinstanz ist demnach geboten, wenn es um Gegebenheiten geht, welche die Vorinstanz infolge ihrer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse besonders zu beurteilen geeignet ist (Moser, a.a.O., Rz. 2.62; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1763; Entscheid der PRK vom 13. Juni 2003, veröffentlicht in *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden* [VPB] 68.8 E.2).

So verhält es sich nach der Rechtsprechung der PRK zum Beamtenengesetz vom 30. Juni 1927 auch bei der Überprüfung einer Einreihung, sofern diese letztlich auf die Verwaltungsorganisation und die betriebliche Zusammenarbeit zurückzuführen ist. Dabei gilt insbesondere, dass sich eigentliche Reorganisationsmassnahmen, wozu auch die Neueinreihung gehört, der gerichtlichen Prüfung weitgehend entziehen (vgl. Entscheid der PRK vom 13. Juni 2003, veröffentlicht in VPB 68.8 E.2 und unveröffentlichter Entscheid der PRK vom 29. Mai 1997 i.S. F. [PRK 1996-056], E. 2b mit Hinweisen). Die Rekurskommission beurteilt Reorganisationsmassnahmen entsprechend nur darauf hin, ob sie auf ernsthaften Überlegungen beruhen und nicht lediglich vorgeschoben werden, um auf diese Weise auf ein bestimmtes Verhältnis Einfluss zu nehmen (vgl. Entscheid der PRK vom 8. März 2001 in Sachen B. [PRK 2000-036], E. 2c mit Hinweisen).

b) Die PRK ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründungen der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, Bern 1983, S. 212).

3.- a) Dem Gesetzgeber kommt insbesondere in Organisations- und Besoldungsfragen grundsätzlich ein grosser Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum zu (vgl. Christoph Meyer, *Leistungslohn im öffentlichen Dienst*, in: Peter Helbling/Tomas Poledna (Hrsg.), *Personalrecht des öffentlichen Dienstes*, Bern 1999, S.142 f.). Das BPG bestimmt in Art. 15 Abs. 1, dass der Grundlohn anhand der drei Kriterien Funktion, Erfahrung und Leistung bemessen wird. Die Gewichtung der Kriterien, die Regelung der Mindestlöhne und die Grundsätze der Lohnfestlegung wurden bewusst offen gelassen, damit den Ausführungsbestimmungen ein genügender Gestaltungsspielraum bleibt (Art. 15 Abs. 2 und 3 BPG; Hänni, a.a.O., Rz. 122 f.; BGE 125 II 537 E. 5b, 548 E. 5c). Aus Gründen der Praktikabilität dürfen auch schematische Lösungen getroffen werden (vgl. Hänni, a.a.O., Rz. 127 ff.).

b) Die Post hat den ihr belassenen Freiraum weitgehend ausgeschöpft. Der GAV Post enthält genaue Regelungen zur Zusammensetzung des Lohnes und zur Funktionsbewertung. Gemäss Ziff. 302 Abs. 1 GAV Post bemisst sich der Lohn nach Funktion, Erfahrung und Leistung. Für die exakte Lohnfindung wurde ein übersichtlicher Funktionsraster mit Funktionstabelle geschaffen (Ziff. 1 Anh. 2 GAV Post i.V.m. Ziff. 303 GAV Post). Die Funktionen sind modellhaft nach Aufgaben, Ausbildungsniveau und Kenntnissen sowie weiteren funktionstypischen Kriterien erfasst und einer Funktionsstufe zugeteilt. Beim Eintritt oder einem Wechsel der Funktionsstufe wird der Lohn auf Grund der für die auszuübende Funktion nutzbaren Erfahrung sowie einer gesamthaften Leistungsprognose vereinbart (Ziff. 306 GAV Post).

4.- a) Im vorliegenden Fall rügt der Beschwerdeführer die Einreihung in die Funktionsstufe 4 der Funktionskette 210. Gemäss Funktionstabelle des GAV Post (Ziff. 3 Anh. 2 GAV Post) handelt es sich bei der Funktionskette 210 um den Bereich „Team-/Sachbereichsleitung Unterhalt und Handwerk“. Die Funktionsstufe gibt Auskunft über die Komplexität der zu verrichtenden Tätigkeit. Der Beschwerdeführer kritisiert die Beurteilung seiner Arbeit und die dadurch zum Stellenbeschrieb entstandenen Ungereimtheiten. Der Beschwerdeführer verkennt, dass gemäss Lohnsystem der Post (LOPO) nicht ausschliesslich der Stellenbeschrieb, sondern die effektiv verrichteten Aufgaben massgebend sind.

aa) Strittig ist in casu vor allem die Grösse des zu unterhaltenden Objektes und die Komplexität der zu verrichtenden Arbeit. Die Schweizerische Post als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers hat deshalb die Einstufung von unterschiedlichen Stellen beurteilen lassen. Sowohl Poststellen und Verkauf (PV) als auch das Personalmanagement (P3) kamen übereinstimmend zum Schluss, dass eine Einstufung in die Funktionsstufe 4 zu Recht erfolgt sei. Der Vergleich mit anderen Objekten als Hilfsmittel für die Einreihung ist nicht zu beanstanden (vgl. Ziff. 301 Abs. 1 GAV Post). Ebenfalls unbegründet ist die Rüge betreffend Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes. PV hat in der Tat die grösste Erfahrung und kann die einzelnen Postgebäude und die damit verbundenen Unterhaltsarbeiten in Relation setzen. Mangelnde Neutralität seitens des Personalmanagements ist ebenfalls zu verneinen, da sich P3 mit der Lohnfrage auseinandergesetzt hat. Die Grösse des Gebäudes ist demzufolge richtigerweise von PV abgeklärt worden. Im Übrigen wurde diese Vorgehensweise seitens des Beschwerdeführers bei der Einstufung in FS 4 – nach zuvor erfolgter Rückstufung in FS 3 – in keiner Weise beanstandet.

bb) Die komplexe Mietersituation im Gebäude vermag ebenfalls keine Höhereinstufung zu rechtfertigen. Im Vergleich mit anderen Poststellen in der Schweiz zeigt sich folgendes Bild: von 13 noch im Hauswariendienst (Hauswart/Leitung Hausdienst) tätigen Personen in der Schweiz sind deren acht der Funktionskette 203 Funktionsstufe 3 zugeteilt. Verglichen mit der Grösse der Poststelle A, welche vom Beschwerdeführer unterhalten wird, sind die meisten dieser tieferen Stufe zugeordnet. Nur drei Stellen, darunter die des Beschwerdeführers, sind der Funktionskette 210, FS 4 zugeteilt. Die einzigen Hausdienstleiter, welche der Funktionsstufe 5 angehören, unterhalten grössere Gebäude. Das Postgebäude B ist beispielsweise fast drei Mal so gross und beherbergt unterschiedlichste Sachbereiche der Schweizerischen Post.

cc) Nach dem Gesagten rechtfertigen auch die zwar erhöhten, aber nicht überwiegenden administrativen Aufgaben keine höhere Einreihung. Die repetitiven Aufgaben (Überwachung des Gebäudes und dessen Installationen, Reinigungs- und Organisationsaufgaben nach Stellenbeschrieb) sind der Funktionskette 203, Funktionsstufe 3 zuzuordnen. Gemäss LOPO Post wird die FS 5 über die Grösse des Sachbereichs (mittlere Grösse, heterogen) definiert. Die Zuordnung zu FS 4 scheint darum gerechtfertigt.

b) Gemäss Rechtsprechung und Lehre hat sich die gerichtliche Überprüfung einer Stelleneinreihung auf das Vorliegen ernstlicher Überlegungen zu beschränken. Es kann deshalb nicht

Aufgabe der PRK sein, selbst als qualifizierende Instanz tätig zu werden (Entscheide der PRK vom 13. Juni 2003, veröffentlicht in VPB 68.8 E. 4b und vom 25. April 2002 in Sachen K. [PRK 2002-001], E. 3b, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 2A.264/2002 vom 23. Juli 2002). Vorliegend kann nicht gesagt werden, dass die Einreihung der Stelle des Beschwerdeführers im Vergleich mit den anderen nicht auf ernstlichen Überlegungen beruht. Wenn die Vorinstanz in einer Gesamtwürdigung zum Schluss kommt, dass die Stelle des Beschwerdeführers im Quervergleich der Funktionsstufe 4 entspricht, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

5.- Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, kostenlos (Art. 34 Abs. 2 BPG und Ziff 20 Abs. 2 Anh. 6). Ansprüche auf Parteientschädigungen sind nicht gegeben (Art. 64 VwVG).

Aus diesen Gründen hat der Präsident der Eidgenössischen Personalrekurskommission als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 lit. c der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31)

### **erkannt:**

1. Die Beschwerde von X. vom 13. September 2004 wird abgewiesen und der Beschwerdeentscheid der Konzernleitung der Post vom 13. Juli 2004 bestätigt.
2. Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Konzernleitung der Schweizerischen Post schriftlich eröffnet.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig

Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es sich um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** handelt (Art. 100 Abs. 1 lit. e und Art. 100 Abs. 2 lit. b OG). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber ad hoc:

André Moser

Raphael Nusser